

**ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**  
nach dem  
**Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein**  
und dem **Hamburger Corporate Governance Kodex**  
für den Zeitraum **01.01.2020 bis 31.12.2020**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AKN Eisenbahn GmbH vom 18.04.2018 haben die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind offen zu legen und zu erläutern. Eine gleichlautende Erklärung wird für die Freie und Hansestadt Hamburg nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex abgegeben.

Die AKN Eisenbahn GmbH hat im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 mit den unten aufgeführten Ausnahmen die von der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsgremium zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH und des HCGK eingehalten.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

**Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein:**

- **3.2.2** „Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) darf nur zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsleitungen und Überwachungsorganen solcher Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit sind zu dokumentieren und dem Überwachungsorgan vorzulegen.“

*Bei Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Praxis, ist gemäß der Regelung des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Mitglieds vorzusehen.*

*Der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder des Überwachungsorgans bedarf der zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde.*

*Ein dem für Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechender Selbstbehalt soll bei Abschluss einer solchen Versicherung vorgesehen werden, wenn und soweit für die Tätigkeit im Überwachungsorgan eine feste jährliche Vergütung gezahlt wird.“*

Für den Geschäftsführer der AKN Eisenbahn GmbH wurde bereits für den Vorgänger des derzeitigen Geschäftsführers eine D&O Versicherung abgeschlossen. Diese wurde bei Eintritt des derzeitigen Geschäftsführers lediglich auf diesen übertragen.

Bei der Umfirmierung von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am 13.06.2018 wurde eine Selbstbehaltsregelung in Höhe von 10 % gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG nicht berücksichtigt, da diese Regelung nur für Vorstände und nicht für Geschäftsführer einer GmbH vorgesehen ist.

In der bestehenden D&O Versicherung sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates automatisch mitversichert.

- **5.1.6** „Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.“

Im Jahr 2020 musste wegen weiterem Abstimmungsbedarf zum Teil hiervon abgewichen werden.

- **5.3.2** „Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses/Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und nicht amtierende Vorsitzende bzw. amtierender Vorsitzender des Überwachungsorgans sein.“

Bislang wurden alle Angelegenheiten im Aufsichtsrat so angemessen diskutiert und erläutert, dass von der Bildung von Ausschüssen abgesehen werden konnte.

- **4.2.1** „Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen. In Abhängigkeit der strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens kann es in begründeten Fällen angezeigt sein, dass die Geschäftsleitung aus mehreren Personen besteht, die das Unternehmen gemeinschaftlich vertreten. In dem Fall soll eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden. Ein Mitglied kann durch das Überwachungsorgan zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden oder zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsleitung bestellt werden. Falls mehr als eine Person zur Geschäftsleitung bestellt wurde, ist bei Unternehmen, die gemäß den Kriterien des § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ein Hinweis in der Entsprechenserklärung entbehrlich.“

Die AKN gilt gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaft. Somit ist gemäß 4.2.1 die Besetzung mit mehr als einer Person ohne Entsprechenserklärung gegeben. Der Gesellschaftsvertrag der AKN vom 18.08.2018 sieht in § 5 Abs. 1 ausschließlich einen Geschäftsführer vor.

Abschließend wird gemäß Ziffer 6.1 zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen und Führungspositionen berichtet.

Frauen in Führungspersonen bei der AKN Eisenbahn GmbH: 3 (Abteilungsleiter und Stabsstellen)

Frauen im Überwachungsorgan: 4 von 9 Mitgliedern.



## Hamburger Corporate Governance Kodex:

- **3.7** „...Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflichen Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Werden neben den Geschäftsführern auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.“

Für den Geschäftsführer der AKN Eisenbahn GmbH wurde bereits für den Vorgänger des derzeitigen Geschäftsführers eine D&O Versicherung abgeschlossen. Diese wurde bei Eintritt des derzeitigen Geschäftsführers lediglich auf diesen übertragen.

Bei der Umfirmierung von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am 13.06.2018 wurde eine Selbstbehaltsregelung in Höhe von 10 % gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG nicht berücksichtigt, da diese Regelung nur für Vorstände und nicht für Geschäftsführer einer GmbH vorgesehen ist.

In der bestehenden D&O Versicherung sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates automatisch mitversichert.

- **4.1.4** „... Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten soll diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Das Thema Aufbau und Umsetzung eines solchen Hinweisgebersystems wurde in den zuständigen Fachabteilungen der AKN Eisenbahn GmbH platziert und steht noch zur Diskussion, konnte „coronabedingt“ aber nicht schwerpunktmäßig weiter abgestimmt werden. Währenddessen bleibt es bei dem Prozedere, dass Meldungen anonym z. B. im Vorwege von Unternehmensversammlungen ermöglicht werden.

- **4.2.1** „Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Bei strategisch oder wirtschaftlich unbedeutenderen Unternehmen und in begründeten Ausnahmefällen kann es genügen, dass die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht. Bei Gesellschaften, die gemäß den Kriterien in § 267 (3) HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen wären, ist kein Hinweis in der Entsprechenserklärung notwendig, falls nur ein Geschäftsführer bestellt wurde. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher bestellt werden. Eine Geschäftsanweisung soll die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln und vorsehen, dass die Geschäftsverteilung geregelt wird.“

Der Gesellschaftsvertrag der AKN vom 18.08.2018 sieht in § 5 Abs. 1 ausschließlich einen Geschäftsführer vor.

- **5.1.5.** „Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.“

Im Jahr 2020 musste wegen weiterem Abstimmungsbedarf zum Teil hiervon abgewichen werden.

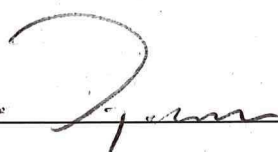
- **5.3.1** „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.“

Bislang wurden alle Angelegenheiten im Aufsichtsrat so angemessen diskutiert und erläutert, dass von der Bildung von Ausschüssen abgesehen werden konnte.

- **5.3.2** „Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen die gemäß § 267 Abs.3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses/Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses /Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.“

Bislang wurden alle Angelegenheiten im Aufsichtsrat so angemessen diskutiert und erläutert, dass von der Bildung von Ausschüssen abgesehen werden konnte.

Aufsichtsratsvorsitzende:  (Karin Druba)

Geschäftsführer AKN:  (Ulrich Bergmann)